

Eidgenössisch-Demokratische Union

[www.edu-sh.ch](http://www.edu-sh.ch)

# Statuten Statuten

der EDU Kanton Schaffhausen



## Inhalt

	<b>Seite</b>
1 Name und Sitz .....	2
2 Zweck.....	2
3 Übergeordnete Bestimmungen .....	2
4 Mitgliedschaft .....	2
4.1 Aufnahme von Mitgliedern .....	2
4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
4.4 Freunde, Gönner und Sympathisanten .....	3
5 Organisation und Aufgaben .....	4
5.1 Mitgliederversammlung (Parteitag) .....	4
5.2 Mitgliederversammlung ohne statutarische Traktanden .....	4
5.3 Vorstand .....	4
5.4 Kontrollstelle .....	5
5.5 Kommissionen .....	5
5.6 Delegierte für Delegiertenversammlungen (DV) der EDU Schweiz .....	5
5.7 Mitglieder des Bundesvorstandes (BV) der EDU Schweiz.....	5
5.8 Organisation von untergeordneten Parteien.....	5
6 Verfahrensregeln .....	6
6.1 Einladungen.....	6
6.2 Antragsrecht .....	6
6.3 Abstimmungen und Wahlen .....	6
6.4 Konstituierung und Ämterbekleidung .....	7
6.5 Amtsdauer .....	7
7 Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung.....	7
8 Inkraftsetzung .....	7

## **Vorbemerkung**

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## **1 Name und Sitz**

Die Eidgenössisch-Demokratische Union des Kantons Schaffhausen (EDU Schaffhausen, EDU-SH) ist eine politische Partei und bildet einen Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Die EDU Schaffhausen hat ihren Sitz in 8200 Schaffhausen.

## **2 Zweck**

Im Rahmen der Bundesverfassung setzt sich die EDU Schaffhausen für eine staatliche Ordnung nach biblischen Grundsätzen ein. Die EDU Schaffhausen sucht ihr Ziel zu erreichen durch

- Denken, Reden und Handeln im Glauben und Vertrauen auf Jesus Christus und die Bibel als Gottes Wort.
- wahrheitsgetreue und nicht an kommerzielle Interessen gebundene Informationen.
- Zusammenarbeit mit Organisationen, welche Ziele, Wege und Absichten verfolgen, die mit denjenigen der EDU vereinbar sind.

Das Parteiprogramm der EDU Schweiz bildet die Grundlage der politischen Tätigkeiten der EDU Schaffhausen.

## **3 Übergeordnete Bestimmungen**

- Statuten der EDU Schweiz
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 60 ff.

## **4 Mitgliedschaft**

### **4.1 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied der EDU kann werden, wer

- die Statuten und Grundsätze der EDU anerkennt
- bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen
- das 16. Lebensjahr vollendet hat
- in den bürgerlichen Ehren und Pflichten steht
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist

Personen mit ausländischer Nationalität und Auslandschweizer können Mitglied werden.

Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der zuständige Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Die Mitgliedschaft gilt für alle Parteistufen.

## 4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 4.2.1 Allgemeines

Die Mitgliedschaft in der EDU Schaffhausen erlischt durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem zuständigen Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften für die Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen und des Namens Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU). Alle EDU-Unterlagen und -Dokumente müssen innert 30 Tagen der kantonalen Parteileitung übergeben werden. Forderungen irgendwelcher Leistungen gegenüber der EDU, welche nicht auf rechtskräftig abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen beruhen, sind ausgeschlossen.

### 4.2.2 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Interessen der Partei handeln, das Ansehen oder die Einheit der EDU schädigen, ihre Grundsätze verletzen oder gegen die Statuten verstossen, können vom Vorstand *der* EDU Schweiz ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem Kantonalvorstand endgültig.

## 4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Statuten und unter Berücksichtigung des Entscheidungsweges der jeweiligen Parteistufen

- das Mitspracherecht
- das Stimmrecht <sup>1</sup>
- das aktive und passive Wahlrecht in EDU-Gremien, soweit nach Statuten möglich
- das Antragsrecht
- die Pflicht, sich im Sinne dieser Statuten für die Entwicklung der Partei einzusetzen
- die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge. Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen von der Beitragspflicht befreien.

## 4.4 Freunde, Gönner und Sympathisanten

EDU-Freunde, Gönner und Sympathisanten ohne Parteimitgliedschaft können in der EDU wie folgt tätig sein:

- Mitarbeit in einer Kantonal-, Bezirks- oder Ortspartei
- Mitarbeit in EDU-Kommissionen
- Ausüben eines öffentlichen Amtes

Ausgenommen ist das statutarisch festgelegte Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in parteiinternen Angelegenheiten.

---

<sup>1</sup> Bei der Festlegung von Abstimmungs- und Wahlparolen auf Gemeindeebene beschränkt sich dieses Recht auf Mitglieder der betreffenden Wohngemeinde.

## 5 Organisation und Aufgaben

### 5.1 Mitgliederversammlung (Parteitag)

Die Mitgliederversammlung (auch Parteitag genannt) ist das oberste Organ der EDU Schaffhausen und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU-SH zusammen. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr als Parteitag einberufen und hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls des letzten Parteitags
- Wahlen (Verfahren siehe 6.3, Amtsdauern siehe 6.5)
- Wahl des Präsidenten (als Einzelwahl)
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (siehe 5.3)
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle (siehe 5.4)
- Wahl von kantonalen Delegierten in die Delegiertenversammlung (DV) der EDU Schweiz (siehe 5.6)
- Wahl von Ersatzmitgliedern für Bundesvorstandssitzungen (BV) der EDU Schweiz (siehe 5.7)
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung<sup>2</sup>
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge, welche gemäss 6.2 eingegangen sind
- Politische Entscheide über Initiativen und Referenden
- Beschlussfassung über finanzielle Abgaben von Parteimitgliedern, die in öffentliche Ämter auf kommunaler oder kantonaler Ebene gewählt wurden.
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei, sowie die Verwendung von Vermögenswerten, Dokumentationen und der Adressdatenbank.

### 5.2 Mitgliederversammlung ohne statutarische Traktanden

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, insbesondere für Parolenfassungen bei Abstimmungen und Wahlen.

### 5.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier sowie weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand wird sooft einberufen wie es die Geschäfte erfordern. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht einem anderen Organ obliegen.

Der Kantonalvorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 3000 im Einzelfall oder CHF 500 bei wiederkehrenden Ausgaben.

#### 5.3.1 Verantwortung der Amtsinhaber

##### Präsident:

- Leitet und vertritt die von ihm präsierte Partei bei allen inneren und äusseren Angelegenheiten.
- Sitzungsleitung bei Parteiversammlungen.

---

<sup>2</sup> stimmberechtigt für die Abnahme der Jahresrechnung sind alle Mitglieder ohne Vorstand

- Definiert die Jahresziele in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- Berichtet einmal jährlich über erfolgte Aktivitäten.

**Vizepräsident:**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit in allen Funktionen.

**Sekretär:**

- Verfassen und Verteilen der Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- Führen der Parteiunterlagen (Protokolle, Schriftverkehr, Mitgliederliste).
- Materialbeschaffung (offizielles Schreibpapier, Kuverts, Einzahlungsscheine, Mitgliederkarten, Parteiprogramme, Parteistatuten).
- Meldung von Mutationen (Mitgliederliste, Adressen der "Standpunkt-" bzw. Freundesbrief-Empfänger) ans übergeordnete Parteisekretariat.

**Kassier:**

- Führen der laufenden Rechnung
- Durchführen von Ein- und Auszahlungen
- Führen der Buchhaltung und Erstellen der Jahresrechnung
- Verdanken von finanziellen Gaben

#### **5.4 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie hat den Buchhaltungsabschluss und die Belege der Rechnungsführung zu prüfen und dem Parteitag jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **5.5 Kommissionen**

Die Kommissionen setzen sich aus den vom Vorstand gewählten Mitgliedern zusammen und erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen gemäss Aufträgen des Vorstands. Die Mitarbeit von Personen, welche nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich.

#### **5.6 Delegierte für Delegiertenversammlungen (DV) der EDU Schweiz**

Die Kantonalpartei entsendet gemäss Statuten der EDU Schweiz Delegierte für die DV der EDU Schweiz.

#### **5.7 Mitglieder des Bundesvorstandes (BV) der EDU Schweiz**

Der Präsident der Kantonalpartei ist Mitglied des Bundesvorstandes der EDU Schweiz. Für BV-Sitzungen kann er sich durch gewählte Ersatzmitglieder des Vorstandes vertreten lassen.

#### **5.8 Organisation von untergeordneten Parteien**

Auf der Stufe Wahlkreis- und Ortsparteien müssen mindestens folgende Organe vorhanden sein:

- Mitgliederversammlung gemäss 5.1
- Vorstand (bestehend mindestens aus Präsident, Sekretär und Kassier, vgl. 6.4)
- Kontrollstelle

Die Statuten der Wahlkreis- und Ortsparteien haben sich an den vorliegende Statuten zu orientieren. Sie sind durch den Kantonalvorstand zu genehmigen.

## 6 Verfahrensregeln

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Dieses wird am folgenden analogen Anlass genehmigt. Die Mitgliederversammlung kann andere Organe zur Protokollgenehmigung beauftragen (z.B. Vorstand zur Genehmigung von Protokollen bei Mitgliederversammlungen ohne statutarische Traktanden).

### 6.1 Einladungen

- Vorstandssitzungen sind ordentlicherweise, d.h. gemäss Jahresprogramm vom Präsidenten mindestens 5 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.
- Einladungen zu Mitgliederversammlungen (Parteitag) gemäss 5.1: Datum und Ort werden mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einladung unter Angabe der Traktanden wird mindestens 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form mit den entsprechenden Informationen versandt.
- Einladungen für Mitgliederversammlungen ohne statutarische Traktanden gemäss 5.2 werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per e-Mail versandt.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

### 6.2 Antragsrecht

Jedes Mitglied hat ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung jeder Stufe sowie an den zuständigen Vorstand.

Das sachlich zuständige Organ hat sich so rasch wie möglich mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden. Damit der Entscheid am Parteitag gefällt werden kann, muss der Antrag mindestens 28 Tage im Voraus beim Präsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### 6.3 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten durch den/die Stimmzähler zuhanden des Protokolls zu ermitteln.

Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Qualifizierte Quoren gelten für:

- Statutenerlass und -änderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- Parteiauflösung auf allen Stufen: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, falls nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

#### 6.4 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Vorstand sowie die Kommissionen konstituieren sich selbst. Nicht in Personalunion vereinigt dürfen die Ämter des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und Mitgliedern der Kontrollstelle sein.

#### 6.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer auf allen Stufen beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet ordentlichweise mit der jeweiligen Mitgliederversammlung (Parteitag). Wiederwahl ist möglich.

Der zuständige Vorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei eine Wahl interimistisch bis zum nächsten Parteitag gilt. Demissionen müssen mindestens 2 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung (Parteitag) schriftlich beim zuständigen Vorstand eingereicht werden.

### 7 Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der EDU Schaffhausen werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden sowie durch allfällige Abgaben derjenigen Parteimitglieder, die in öffentliche Ämter auf kommunaler oder kantonaler Ebene gewählt wurden, erbracht.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die EDU Schaffhausen haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung der Kantonal-, einer Wahlkreis- oder Ortspartei fällt das jeweilige Vermögen dem übergeordneten Parteiorgan zu.

### 8 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23.04.2004. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 17.05.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.


Für die EDU des Kantons Schaffhausen:

Der Präsident



Erwin Sutter

Der Vizepräsident



Peter Schulthess